

Gestaltungsempfehlungen zum Jahreswechsel 2021 / 2022



Hinweise zum Jahreswechsel 2020 / 2021	3
Praxisorganisation, Buchführung, Bankgeschäfte, Finanzen	4
Achtung Verjährung	4
Aufräumen - Unterlagen entsorgen – löschen	5
Gewinnsteuerung	9
Einnahmen in das Folgejahr verschieben	11
Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben	12
Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen	13
Umsatzsteuer in der Praxis	14
Einkommensteuerliche Gestaltungen	17
20%ige Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Praxen	17
Investitionsabzugsbetrag	18
Degressive Abschreibung	20
Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	21
Betriebliche Zuordnung von teilweise betrieblich genutzten Wirtschaftsgüter	22
Begünstigung nicht entnommener Gewinne	23
Haushaltsnahe Aufwendungen und Handwerkerleistungen	26
Sonstiges	28
Änderung bei der verbilligten Wohnraumvermietung	28
Baukindergeld noch bis 31.03.2021 beantragen	29
Gewerbsteuer beim Arzt / Zahnarzt im Fokus der Betriebsprüfer	30
Beitragsregelungen für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte	32
Aufbewahrungspflicht auch für private Unterlagen	33
Belege vorhalten statt beim Finanzamt einreichen	33
Achtung: Abgabefristen für Steuererklärungen und Sanktionen bei Fristversäumnis	33
Steuererklärung für Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke	36

HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2021 / 2022

Zum derzeitigen Zeitpunkt verdrängt die Regierungsbildung das über das ganze Jahr beherrschende Thema COVID-19. Was an steuerlichen Veränderungen auf uns zukommen wird, das wissen wir noch nicht.

Mit unseren Hinweisen zum Jahresende geben wir Ihnen die Möglichkeit finanzielle Entscheidungen mit mehr Hintergrundinformationen zu treffen, um in den letzten Monaten des Jahres sicherer steuersparend zu handeln. Daneben erhalten Sie von uns als Serviceleistung die Hochrechnung Ihres Praxisergebnisses und die daraus voraussichtlich resultierende Steuerlast.

Auf folgende Punkte sollten Sie unserer Ansicht nach Ihre Aufmerksamkeit lenken:

- **Der Klassiker:** Ihre Gewinnsteuerung durch das Vorziehen von Betriebsausgaben und das Verlagern von Einnahmen in das kommende Jahr, sofern Sie den Gewinn von 2021 senken wollen.
- **Hinweis 1:** Der Investitionsabzugsbetrag von 50 Prozent erhöht. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag (IAB) sowie die Sonderabschreibungen wurden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € eingeführt. Der dreijährige Investitionszeitraum wurde für IAB's aus 2017 und 2018 bis 31.12.2022 verlängert.
- **Hinweis 2:** Der Umsatzsteuersatz änderte sich zum 01.01.2021 wieder von 16% auf 19% bzw. von 5% auf 7%. Für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung entscheidend, nicht das Auftragsdatum, auch nicht das Rechnungsdatum. Beispiel: Sie bestellen am 15.12.2020 Ware. Die Lieferung der Ware erfolgt am 05.01.2021. Es gilt dann bereits wieder der Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7%.
- **Hinweis 3:** Für bis zum 31.12.2021 angeschaffte, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann eine degressive Abschreibung erfolgen. Die degressive Abschreibung beträgt 25%, höchstens jedoch das 2,5-fache der linearen Abschreibung.

Die nachfolgenden Informationen sind vielfach jährlich wiederkehrende Empfehlungen steuersparend tätig zu werden. Ein Großteil der Empfehlungen führt zu keiner wirklichen steuerlichen Entlastung, sondern lediglich zu einer Steuerverschiebung in zukünftige Jahre. Machen Sie das Beste daraus!

PRAXISORGANISATION, BUCHFÜHRUNG, BANKGESCHÄFTE, FINANZEN

ACHTUNG VERJÄHRUNG

**Achtung
Verjährung!**

Termin: 31.12.2021

Mit Ablauf des 31.12.2021 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2018. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin z.B. durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

Alle noch offenen Forderungen aus den Jahren 2018 und früher können Sie nach dem Jahreswechsel in Ihrer Abrechnungssoftware als uneinbringlich ausbuchen, sofern nicht ein Mahnverfahren / Klageverfahren eingeleitet wurde oder nach 2018 Ratenzahlungen durch den Patienten / den Kunden getätigt wurden. Achten Sie bitte hierbei auf die Dokumentation und den Hinweis auf erfolglose Mahnungen in Ihrer Praxissoftware und Ihren Unterlagen.

Sicherer ist es, vor Eintritt der Verjährung ein gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren einzuleiten, auch wenn es gegebenenfalls nicht zu einer Befriedigung Ihrer Forderungen kommt. Es dokumentiert dem Betriebsprüfer, dass Forderungen tatsächlich ausgefallen sind. Weiterer Vorteil: Mit einem Vollstreckungstitel in der Hand können Sie 30 Jahre Ihre Forderungen eintreiben. Sprechen Sie unsere Rechtsabteilung an, wenn Sie Ihre Außenstände durch anwaltliches Tätigwerden abbauen wollen.

AUFRÄUMEN - UNTERLAGEN ENTSORGEN - LÖSCHEN

Belege entsorgen Daten löschen

Termin: 31.12.2021

Aufräumen hat auch etwas Gutes, wenn man sich von alten Dingen trennen kann und Platz schafft. Für sozialversicherungs- und steuerrechtlich relevante Unterlagen hat der Gesetzgeber dafür Regelungen mit Fristen geschaffen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in die Bücher erfolgte. Da manche Steuererklärungen und Jahresabschlüsse gerade aktuell Corona bedingt erst im zweiten Jahr nach Abschluss des betreffenden Wirtschaftsjahres erstellt und abgegeben werden, empfehlen wir Ihnen zur Sicherheit eine Karenzzeit von zwei Jahren zur gesetzlichen Frist hinzuzurechnen.

Vorbehaltlich besonderer Aufbewahrungsfristen, die gesondert zu den Steuergesetzen gelten, können nach dem 31.12.2021 folgende Unterlagen vernichtet (gelöscht) werden:



2009 und älter:

- Bücher,
- Aufzeichnungen,
- Kassenbücher,
- Belege,
- Rechnungen,
- Kontoauszüge,
- Zahlungsanweisungen,
- Reisekostenabrechnungen,
- Bewirtungsbelege,
- Lohn- und Gehaltslisten,
- Jahresabschlüsse,
- Inventare,
- Bescheide

2013 und älter:

- Lohnkonten und –
unterlagen,
- Ein- und Ausfuhrbelege,
- Lieferscheine,
- Frachtbriefe,
- Auftragsbücher,
- abgelaufene
Darlehensverträge,
Versicherungspolizen,
- Geschäftsbriefe

Aufzubewahren sind alle Unterlagen, ob im Papier- oder digitalen Format, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten erforderlich sind. Mit der Neufassung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) im Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung die Grundsätze an die Digitalisierung in den Betrieben angepasst. Die GoBD's wurden im Herbst 2019 von der Finanzverwaltung aktualisiert veröffentlicht. Es ist von einer weiteren Verschärfung bei digitalen Belegen und deren Dokumentation auszugehen. Eingehende elektronische Dokumente jeder Art, von E-Mails bis Rechnungen, sind in dem Format unverändert aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z.B. PDF oder diverser Bildformate), aber auch die E-Mail selbst. Ein Ausdruck der elektronischen Dokumente und dessen alleinige Aufbewahrung genügt den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht! Für selbst erzeugte Dokumente z.B. Rechnungen aus der Praxissoftware, Schriftstücke in Word oder Excel erstellt, gilt das gleiche. Alle sind im Originalformat unveränderbar aufzubewahren (was für Word und Excel nur mit einem revisionssicheren Dokumentenmanagementsystem möglich ist). Eine

Umwandlung in ein anderes Format ist nur zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung nicht eingeschränkt wird und die inhaltliche Unveränderbarkeit sichergestellt ist.

Weitere ergänzende Informationen zu den GoBD erhalten Sie auf unserer Internetseite www.strategisch-steuern.de. Unter dem Menüpunkt >News > Publikationen > von uns ist für Sie unser Beitrag vom 08.12.2015 im ZWD Zahnärzte Wirtschaftsdienst „Beachten Sie die erhöhten Anforderungen an die Buchführung!“ verlinkt.

Früher standen im Rahmen von Betriebsprüfungen materielle Fehler, wie beispielsweise eine differierende Rechtsauslegung oder ein fehlerhafter Bewertungsansatz, im Vordergrund. Heute stehen formelle Mängel der Buchführung im Fokus von Betriebsprüfungen, um den Gewinn nach oben zu verändern. Formelle Mängel sind etwa eine fehlende fortlaufende Vergabe von Rechnungsnummern, Kassenminusbestände oder das Fehlen von Programmierunterlagen eines Kassensystems.

**ERLEDIGEN SIE IHRE
BUCHFÜHRUNG UND ZAHLUNGEN**

**VON ÜBERALL
AUF DER WELT**

UNTERNEHMEN ONLINE

STEUER- UND ANWALTSKANZLEI
WWW.STRATEGISCH-STEUERN.DE

The advertisement features a scenic landscape background with a wooden fence and a path. A hand-drawn icon of a passport with a globe on the cover is positioned on the right side. The text is overlaid on the image in various fonts and colors.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Möglichkeit von **DATEV Unternehmen-Online** (DUO) hin. Eine Art der digitalen Buchführungsbearbeitung, die auf den Austausch von Papierdokumenten verzichtet und die Aufbewahrungspflichten der betreffenden Formate sicher abbildet. Eine Vielzahl unserer Mandanten nutzt diese Möglichkeit bereits, weil sie bei Fachkräftemangel auch zur Arbeitserleichterung und Zeitersparnis in den Praxen führt. Seit 2007 ist diese Buchführungsbearbeitung bei uns erfolgreich im Einsatz. Wir verfügen über einen großen Erfahrungsschatz mit DATEV Unternehmen-Online.

Video: [Arbeiten mit digitalen Belegen](#)

Video: [Meine Zusammenarbeit in der Buchführung](#)



Seit 2020 gehört Unternehmen Online zum regulären Umfang unseres Buchführungsangebotes. In den Corona-Zeiten hat sich DUO besonders bewährt, um Ihnen zeitnah Ihre Informationen auch aus dem notwendigen Home-Office heraus bereitstellen zu können. Gerade deshalb werden wir die digitale Zusammenarbeit mit Ihnen weiter forcieren.

Die GoBD der Finanzverwaltung erwarten, dass jeder Beleg nachvollziehbar ist. Vom Belegeingang über die Gewinnermittlung bis zur Steuererklärung, aber auch umgekehrt. Deshalb setzen wir DUO für alle Buchführungsmandate ein, um Hinzuschätzungen von Gewinnen wegen formeller Mängel oder Verstoßes gegen die Buchführungspflichten zu vermeiden. Digitalisieren wir für Sie Ihre Belege, dann berechnen wir Ihnen diesen Service. Im Gegenzug erhalten Sie bei vorbildlicher Aufbereitung Ihrer steuerlichen Unterlagen einen Honorarnachlass. Tun Sie sich etwas Gutes und verbinden Sie das Notwendige mit dem Angenehmen!

GEWINNSTEUERUNG

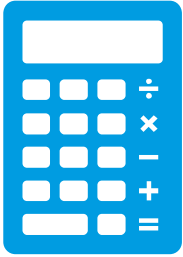
Gewinnsteuerung

Termin: 31.12.2021

Nach zehn Monaten Praxisbetrieb und dem Blick in das Bestellbuch kann schon sehr gut abgeschätzt werden, wie hoch der Gewinn für 2021 sein könnte. Je nachdem, ob notwendige Betriebsausgaben noch in diesem Jahr oder im kommenden Jahr bezahlt werden, sinkt der

Gewinn und damit die Steuerlast. Für 2021 gehen wir aufgrund der zum Teil bereits vorliegenden KZV-Abrechnungen des 2. Quartals 2021 wieder von „normalen“ Einnahmesituationen aus. Wenige unserer Mandanten sind noch in Kurzarbeit oder beantragen Corona Überbrückungshilfen. Rechnen Sie für 2022 mit einem höheren Gewinn, dann könnten Ausgaben bewusst nach 2022 verschoben werden.

Mit der Ausführung Ihrer Zahlung von Rechnungen haben Sie es selbst in der Hand, in welcher Höhe Sie Gewinne entstehen lassen wollen. Wann eine Zahlung als ausgeführt gilt, hängt von der Art der Zahlung ab.



Achtung bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen (u.a. Lohn- oder Umsatzsteuer, Miete). Für derartige Zahlungen gilt die Besonderheit, dass sie dem Jahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem 31.12. geleistet werden. Wollen Sie auf Nummer Sicher gehen, dann zahlen Sie noch vor dem 20.12., wenn Sie die regelmäßige Zahlung noch in diesem Jahr gewinnmindernd berücksichtigen wollen.

Überweisung

Mit Eingabe der PIN oder Unterschrift auf dem Beleg wird der Abfluss ausgeführt, sobald die Bank den Zahlungsauftrag erhält. In Grenzfällen (letzter Bankarbeitstag) lassen Sie sich Ihren Überweisungsträger sicherheitshalber abzeichnen. So kann das Finanzamt den Abfluss später (zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung), nicht in das Folgejahr verlegen, um die Steuerminderung ein Jahr nach hinten zu verschieben und x%ige (Zinssatz noch unklar) Nachzahlungszinsen pro Jahr zu generieren. Bei Onlinebanking achten Sie bitte auf die Angaben der Bank, wann sie Überweisungsaufträge noch für dieses Jahr annimmt.

Scheckzahlung

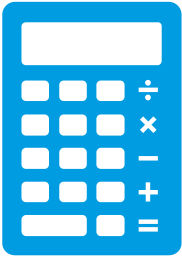
Hier gilt als Abflusszeitpunkt die Übergabe des Schecks an den Empfänger oder zur Aufgabe bei der Post

Kredit- / Debitkarte

Mit Eingabe der PIN oder Unterschrift auf dem Beleg wird der Abfluss ausgeführt

EINNAHMEN IN DAS FOLGEJAHR VERSCHIEBEN

Eine Gewinnverschiebung erreichen Sie auch durch Verlagerung von Einnahmen in das Folgejahr, indem Sie zum Beispiel Ihre Privatliquidationen erst zu Beginn des neuen Jahres abrechnen oder Ihrer Verrechnungsstelle einreichen.



Steueroptimierend werden Sie tätig, wenn Sie durch das Verschieben von Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich hohe Steuersätze der verschiedenen Jahre glätten, die durch einmalige Sondereffekte auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite oder in anderen Einkunftsarten, wie zum Beispiel Kapitalerträgen oder Vermietung und Verpachtung entstehen können.

STEUERUNG ANDERER EINKÜNFTE ODER SONDERAUSGABEN

Andere Einkünfte Sonderausgaben

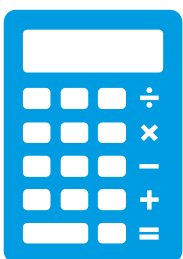
Termin: 31.12.2021

Die Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben können Sie auch auf einige andere Einkunftsarten wie z.B. Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (z.B. Spenden oder Vorsorgeaufwendungen) anwenden. Ausgaben, die für das

Kalenderjahr 2021 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31.12.2021 zu leisten.

Um sicher zu gehen, sollten sich die Zahlungen auf dem letzten Kontoauszug des Jahres wiederfinden.

Bei Spenden sind die Nachweise des Spendenempfängers bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren, um den Beleg auf Anforderung durch das Finanzamt vorlegen zu können. Bei Kleinspenden bis zu 300 EUR und Spenden für Katastrophenfälle reicht in der Regel der Überweisungsbeleg aus. Die **Vorlagepflicht von Belegen wurde durch die Vorhaltepflcht abgelöst**. Nehmen Sie Ihre Aufbewahrungspflichten ernst, um vom Finanzamt später nicht auf dem falschen Fuß erwischt zu werden.



Finanziell sinnvoll ist die Verlagerung von Ausgaben nur dann, wenn die Ausgaben notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin anfallen. Veranlassen Sie die Zahlungen rechtzeitig, sodass sie Ihrem Konto noch in 2021 belastet werden.

VERLUSTBESCHEINIGUNG FÜR KAPITALVERMÖGEN

Kapitalerträge

Termin: 15.12.2021

Für Kapitalerträge gilt grundsätzlich eine Versteuerung mit dem reduzierten Satz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer

berücksichtigt jede einzelne Bank erzielte Gewinne und Verluste z.B. aus Aktienverkäufen. Im Laufe des Jahres werden je Bank Verluste mit Gewinnen verrechnet. Bankübergreifend ist eine Verlustverrechnung grundsätzlich nicht möglich. Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, dann werden sie bankintern vorgetragen.

Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste Steuer senkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, dann ist von Ihnen **unwiderruflich** eine Verlustbescheinigung bis spätestens 15.12.2021 bei der verlustbringenden Bank zu beantragen.



DIGITALISIERUNG

- GEHALTSABRECHNUNG DIREKT AUFS HANDY
- KEIN POSTVERSAND
- LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG IMMER ZUR HAND

STEUER-UND ANWALTSKANZLEI
WWW.STRATEGISCH-STEUERN.DE

Umsatzsteuer in der Arztpraxis / als Arzt

Termin: 31.12.2021

- Eigenlaborleistungen,
- Bleachingleistungen,
- Kosmetik- und
Wellnessleistungen,
- Beratungs-, Seminar- und
Vortragsleistungen,
- Gutachterleistungen,
- Verkauf von Pflege- und
Nahrungsergänzungsmitteln,
-

Ärzte und Zahnärzte sind in der Regel Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite ärztliche Leistungen erbringen.

Kleinunternehmer sind solche Personen / Betriebe, deren Umsätze i.S.v. § 19 Abs. 3 UStG

nicht mehr als 22.000 EUR pro Jahr betragen. Überschreiten Sie mit diesen nicht steuerbefreiten Leistungen die Grenze von 22.000 EUR, dann sind Sie im Folgejahr (2022) verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Beispielhafte in der Praxis vorkommende steuerpflichtige Umsätze:

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten "sonstigen" Umsätze im Jahr 2021. Überschreiten diese erstmals in 2021 die Grenze von 22.000 EUR, dann sollten Sie auf diese Umsätze ab 2022 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass aus den vereinnahmten Honoraren 19% Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen ist. Ihr finanzieller Nachteil beträgt sonst rund 1/5tel dieser Einnahmen. Vielfach ist damit der Gewinn aufgezehrt.

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen Ihrer Praxis sind in der Regel Ihrer Praxissoftware zu entnehmen. Die Leistungsstatistik wird von Betriebsprüfern gern im Rahmen einer Betriebsprüfung herangezogen. Achten Sie bitte auch auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 22.000 EUR kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu.



Übersenden Sie uns eine Umsatzstatistik Ihrer Leistungen per 31.12. für das abgelaufene Jahr, damit wir eine mögliche Umsatzsteuerpflicht prüfen können.

Die „Person Arzt / Zahnarzt“ als Unternehmer:

Ein Arzt / Zahnarzt in Einzelpraxis ist aus umsatzsteuerlicher Sicht als Person ein Unternehmer. Zu seinem Unternehmen gehören alle Unternehmensteile, die von ihm betrieben werden. Deshalb sind bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von Praxisleistungen immer alle seine **Einnahmen** aus seinen unternehmerischen Aktivitäten einzubeziehen. So kann bei geringen nicht steuerbefreiten Umsätzen in der Praxis (z.B. Verkauf von Pflegeprodukten) durch andere unternehmerische Bereiche, z.B. durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks, Umsatzsteuerpflicht für insgesamt alle Bereiche des Unternehmens „Person Arzt“ entstehen, wenn mit allen nicht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen die Grenze von 22.000 EUR überschritten ist.

Auch bei Ihren **Ausgaben** droht Gefahr bei der Umsatzsteuer. Nehmen Sie Leistungen von Anbietern im Ausland, z.B. AdWords von Google oder TomTom bei Navigationsgeräten in Anspruch, oder erwerben Sie Zahngold für Ihre Praxis, dann ist für diese Vorleistungen die 19%ige Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zu zahlen. Auf der Rechnung des Lieferanten wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese ist von Ihnen zu tragen. Wenn der Leistungsempfänger (Praxis / Arzt / Zahnarzt) zum Steuerschuldner wird, nennt man diesen Vorgang das "**Reverse-Charge-Verfahren**". Achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf Rechnungen von Amazon, wenn Sie dort eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hinterlegt haben.

Das "Reverse-Charge-Verfahren" kann auch private inländische Vermieter treffen. Nämlich dann, wenn der Vermieter einen ausländischen Unternehmer beauftragt Arbeiten am Grundstück auszuführen. Der inländische Vermieter darf dann nur den Nettobetrag an den ausländischen Unternehmer zahlen, der ihm im Gegenzug auch nur den Nettobetrag in seiner Rechnung berechnen darf. Der inländische Vermieter hat die Umsatzsteuer auf die Vorleistung in der Umsatzsteuererklärung / -voranmeldung zu erklären und an das Finanzamt abzuführen.

Die vorgenannten Beispiele verdeutlichen wie eng die Umsätze der Praxis mit anderen Einnahmen (Umsätzen) verwoben sein können und welche Steuerpflichten daraus entstehen können. Seien Sie wachsam!

EINKOMMENSTEUERLICHE GESTALTUNGEN

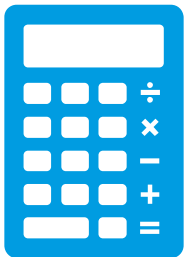
20%IGE SONDERABSCHREIBUNG BEI KLEINEN UND MITTLEREN PRAXEN

Sonderabschreibung

Termin: 31.12.2021

Nutzen Sie ein bewegliches Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent für Ihre Praxis und ist Ihr Vorjahresgewinn (2020) ohne einen Investitionsabzugsbetrag unterhalb von 200.000 EUR, dann können Sie für die Anschaffung des Wirtschaftsgutes noch in 2021

neben der normalen Abschreibung für das Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20% in Anspruch nehmen.



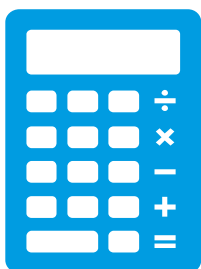
Planen Sie eine Anschaffung noch in den letzten Monaten dieses Jahres, dann könnte es sinnvoll sein, die Anschaffung in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen - haben kleinere Praxen im Jahr 2021 in jedem Fall ein höheres Potenzial ihren Gewinn zu senken. Über die Ansatzmöglichkeit der 20%igen Sonderabschreibung in 2022 entscheidet der Gewinn 2021 zuzüglich des Investitionsabzugsbetrages in 2021.

INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Mithilfe des Abzugsbetrages für künftige Investitionen ziehen Sie die steuerliche Wirkung der Abschreibung vor und reduzieren Ihren Gewinn, ohne im aktuellen Jahr investieren zu müssen. Ihre Liquidität wird durch die Steuerersparnis geschont und kann für die geplante Investition eingesetzt werden. Den Investitionsabzugsbetrag (IAB) können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages im Abzugsjahr 2021 maximal 200.000 € beträgt und die Anschaffung zu mindestens 90% eigenbetrieblichen Zwecken im Inland dient.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 50% der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000 € je Betrieb betragen.

Die 20%ige Sonderabschreibung kann im Jahr der Investition zusätzlich geltend gemacht werden. Beachten Sie bitte, dass für den Ansatz der Sonderabschreibung die Voraussetzungen im Jahr vor der Investition erfüllt sein müssen.



Für sicherheitsbewusste Steuerpflichtige gilt: Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Jahren erfolgt.* Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dadurch entstehende Steuernachzahlung werden zusätzlich Nachzahlungszinsen erhoben. Die Zinshöhe ist derzeit noch unbekannt, weil die bisherige 6%ige Verzinsung für verfassungswidrig erklärt wurde. Seit 2018 sind die für frühere Jahre abgegebenen Anlagen EÜR zur Steuererklärung in derartigen Fällen zu berichtigen, wenn nicht im geplanten Umfang investiert wurde. Durch die Berichtigung entsteht zusätzlicher Verwaltungs- und Steuerberatungsaufwand.

*Besonderheit während der Corona-Zeit beim Investitionsabzugsbetrag:

Viele Praxen hatten sich mit Investitionen aufgrund der unsicheren Corona-Lage in 2020 und 2021 zurückgehalten. Aus diesem Grund wurden die Investitionszeiträume verlängert:

- IAB in 2017 gebildet: ursprüngliches Investitionsende 31.12.2020. Um zwei Jahre verlängertes Investitionsende **Neu: 31.12.2022!**
- IAB in 2018 gebildet: ursprüngliches Investitionsende 31.12.2021. Um ein Jahr verlängertes Investitionsende. **Neu: 31.12.2022!**

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Statt der linearen Abschreibung kann für die Jahre 2020 und 2021 auch eine degressive Abschreibung gewählt werden. Die degressive Abschreibung für Anschaffung bis zum 01.01.2022 beträgt das 2,5-fache der linearen **Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, höchstens jedoch 25 Prozent.

Die Anwendung der degressiven Abschreibung setzt voraus, dass bewegliche Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** vorliegen. Da nur Gewinneinkünfte Anlagevermögen unterhalten können, scheidet die degressive Abschreibung in Bezug auf Überschusseinkünfte aus. D. h. bei den Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit existiert weiterhin nur die lineare Abschreibung.

Begünstigt sind **bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens; die degressive Abschreibung scheidet auf immaterielle Wirtschaftsgüter ebenso wie für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aus.

Sofern im Laufe der Zeit die **lineare Abschreibung günstiger** als die degressive Abschreibung mit fallenden Jahresbeträgen ist, kann auf die lineare Abschreibung gewechselt werden. In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts.

ABSCHREIBUNG VON COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE

Für die Investition rund um die EDV ab 2021 kann eine Nutzungsdauer von einem Jahr angesetzt werden. Mit einer längeren Nutzungsdauer abbeschriebene bisherige Anschaffungen können in 2021 komplett abgeschrieben werden. Neuanschaffungen mindern im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgaben den Gewinn, da sie keiner Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr unterliegen.

INVESTITIONEN IN GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER (GWG)

GWG's

Termin: 31.12.2021

Bereits seit 2018 wurde die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, auf **800 EUR (Nettowert ohne Umsatzsteuer)** angehoben. Der

Preis dieser Wirtschaftsgüter kann somit bis zu 952 EUR (bei 19% USt) betragen. GWG's können sofort im Jahr der Anschaffung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Wollen Sie die Gewinnminderung noch in 2021 durch die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2021, bieten sich für Sie zwei Alternativen:

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 EUR netto (brutto 952 EUR (bei 19% USt) mindern sofort Ihren Gewinn.

Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert von bis zu 1.000 EUR können Sie in einen Sammelposten einstellen. Dieser wird jährlich mit 20% abgeschrieben und mindert Ihren Gewinn über fünf Jahre.



Die 2. Alternative ermöglicht Ihnen bei Anschaffungen bis zu einem Wert von netto 250 EUR den sofortigen Ansatz als Betriebsausgabe. Jedoch sind dann alle Investitionen, deren Nettoinvestitionsbetrag zwischen 250 EUR und 1.000 EUR liegt, in den Sammelposten einzustellen.

BETRIEBLICHE ZUORDNUNG VON TEILWEISE BETRIEBLICH GENUTZTEN WIRTSCHAFTSGÜTERN

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Termin: 31.12.2021

Ein Wirtschaftsgut (z.B. das private Fahrzeug eines Arztes) kann dem Betrieb zugeordnet werden, wenn es mindestens 10% und höchstens 50% betrieblich genutzt wird (sog. **gewillkürtes Betriebsvermögen**). Es ist zwingend Betriebsvermögen, wenn die betriebliche Nutzung

größer als 50% ist. Zum Jahresende ist zu prüfen, ob sich die Nutzung von gewillkürten Wirtschaftsgütern verändert hat. Ist die betriebliche Nutzung auf über 50% erweitert worden, dann ist das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Für die private Nutzung eines PKW's ist dann entweder ein Fahrtenbuch zu führen oder die sog. 1%-Regelung für den privaten Nutzungsanteil anzuwenden. Dieser Vorgang ist in der Buchführung zeitnah abzubilden. Informieren Sie uns bitte bei Veränderungen.

Bei Unternehmen, bei denen Wirtschaftsgüter teils für betriebliche und teils für private Zwecke genutzt werden (z.B. eine **Photovoltaikanlage**), ist darauf zu achten, dass die Zuordnung des Wirtschaftsgutes zum Unternehmen spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgt. Andernfalls ist die anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung gefährdet.

BEGÜNSTIGUNG NICHT ENTNOMMENER GEWINNE

Seit 2008 haben Praxen und bei Gemeinschaftspraxen (BAG's) auch deren Gesellschafter die Möglichkeit Ihren Gewinn / -anteil unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis zu belassen und mit lediglich 28,25% zu versteuern. Bei späterer Entnahme der früher gering besteuerten Praxisgewinne sind diese mit 25% nachzuversteuern. Damit jedoch die 28,25% Steuern gezahlt werden können, werden diese i.d.R. entnommen, was dann automatisch zu einer Nachversteuerung führt. Die Liquiditätseffekte schrumpfen.

Die Steuerbelastung für beide Gewinnbesteuerungen zusammen steigt. Voraussetzung für diese selten wahrgenommene Gewinnversteuerung ist, dass der Unternehmer bilanziert. Der Liquiditätsvorteil einer Versteuerung mit 28,25% wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung aufgezehrt. Und irgendwann braucht jeder Arzt seine in der Praxis zurückgelassenen Gewinne für sich und nicht für die Praxis. Aus unserer Sicht ist eine sofortige Gewinnversteuerung die einfachste und transparenteste Lösung.

OPTIONSMODELL FÜR PRAXISGESELLSCHAFTEN ZUM STEUERN SPAREN SINNVOLL?

Zum Hintergrund der Änderung die Anmerkung, dass laufende Gewinne je nach Gesellschaftsform einkommensteuerlich in unterschiedlicher Weise / Höhe besteuert werden. Während der Gewinn bei Personengesellschaften auf Gesellschafterebene (progressiv) mit bis zu 45% besteuert wird, gilt für Kapitalgesellschaften zunächst (1. Stufe) ein (fester) Steuersatz von 15%. Hierbei wird unterstellt, dass der Gewinn bei Personengesellschaften als zugeflossen und entnehmbar gilt, während Kapitalgesellschaften den Gewinn zunächst einbehalten (thesaurieren) und erst später (2. Stufe) mit Gewinnausschüttungen den Gesellschaftern zufließt. Nicht ausgeschüttete Gewinne stärken die Liquidität und stehen für Investitionen zur Verfügung.

Ab 01.01.2022 ist es nun möglich, dass sich als Personengesellschaft organisierte Praxen auf Antrag wie Kapitalgesellschaften (Körperschaften) besteuern lassen können, ohne dass dazu ein Rechtsformwechsel vorzunehmen ist. Dieses Optionsmodell ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Darüber hinaus besteht die Frage, wann dieses Modell wirtschaftlich sinnvoll ist. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick.

Die wohl wichtigste Voraussetzung für Praxen ist die Gesellschaftsform, denn für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), in der die meisten Gemeinschaftspraxen (BAG's) organisiert sein dürften, gilt dieses Modell (noch) nicht. Auch nicht für Einzelpraxen. Einige BAG's sind zur Haftungsbegrenzung in der Rechtsform einer Partnerschaft organisiert, die wenigsten als Personenhandelsgesellschaften. Beide Gesellschaftsformen hätten die Möglichkeit sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Bei Wahrnehmung der Option wäre dann das Körperschaftsteuergesetz (KStG) statt des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit allen Konsequenzen anzuwenden. Die Personengesellschaft wird steuerlich also einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt, bleibt aber zivilrechtlich als Personengesellschaft bestehen. Diese kennt keine außerbetriebliche Sphäre (z.B. für kurzfristige Entnahmen). Es findet ein fiktiver Formwechsel statt, der zur steuerneutralen Einbringung den gesamten Mitunternehmeranteil erfasst – also auch das Sonderbetriebsvermögen. Steuerliche Sperrfristen sind zu beachten.

Weitere Voraussetzungen sind ein bis zum 30.11. eines Jahres erfolgter unwiderruflicher Antrag beim Finanzamt, der mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesellschafter beschlossen sein muss. Auf den 31.12. ist eine Schlussbilanz und eine Eröffnungsbilanz zum Beginn der Körperschaftbesteuerung zu erstellen. Die Bindungsfrist beträgt ein Jahr.

Liegen die Voraussetzungen vor und wird die Option ausgeübt, gelten alle Folgen für und gegen alle Gesellschafter. Darin könnte neben persönlichen „Vorlieben“ von Gesellschaftern, die in Sonderbilanzen berücksichtigt werden können, ein großes Hindernis liegen, weil Einigkeit unter den Gesellschaftern herrschen muss.

Aufgrund der oben beschriebenen Komplexität der weitreichend zu treffenden Maßnahmen, den Kontaktpunkten von vielen Steuergesetzen (EStG, KStG, GewStG, UmwStG, GrdEStG, ErbStG, ...), des hohen Beratungsaufwands mit entsprechenden Beratungskosten dieser Gestaltung sowie der geringen Anzahl von Partnerschaftsgesellschaften wird auch diese Option der Steuergestaltung für ärztliche Kooperationen eine eher untergeordnete Rolle in der täglichen Steuerpraxis spielen. Aber ein Liquiditätsvorteil von rd. 30% (45% ./ 15%) Steuerbelastung für geplante Investitionen oder eine schnellere Darlehenstilgung ist nicht von der Hand zu weisen. Nur einfach ist das Rein und Raus bei dieser Option nicht!

HAUSHALTSNAHE AUFWENDUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Haushaltsnahe Ausgaben

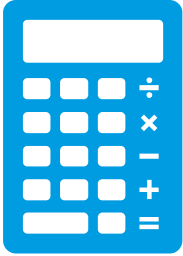
Termin: 31.12.2021

Für Aufwendungen für **Dienstleistungen im Privathaushalt**, der als Hauptwohnsitz auch im EU-Ausland liegen kann, mindert sich bis zu einem Maximalbetrag die Steuerlast noch in diesem Jahr, wenn die Bezahlung der Rechnung unbar bis

zum 31.12.2021 erfolgt. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Materialkosten. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung und ein Nachweis über die noch in 2021 erfolgte Zahlung (Kontoauszug) auf das Konto des Leistenden. Die Dienstleistung darf weder Betriebsausgabe noch Werbungskosten darstellen.

<u>Begünstigte Aufwendungen</u>	<u>Steuerabzug / Maximalbetrag</u>
450-EURO-Jobber (Minijob mit Pauschalabgaben an die Minijobzentrale)	20% der Aufwendungen, maximal 510 EUR, => 2.550 EUR Gehaltsaufwendungen
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt oder für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen	20% der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR, => 20.000 EUR Gehaltsaufwendungen
Handwerkerleistungen	20% der Lohnaufwendungen, maximal 1.200 EUR, => 6.000 EUR Handwerkerrechnungen (ohne Materialkosten)

Durch Steuerung und Einhalten der Maximalgrenzen kann der Steuerabzug optimiert werden, wenn die Dienstleistungen planbar sind und so auf die Jahre 2021 und 2022 verteilt werden, dass so wenig wie möglich an Steuerminderungspotenzial in 2021 wegen Überschreiten der Maximalhöhe verpufft.



Bei Pauschalangeboten von Handwerkern, die Arbeitslohn und Materialkosten umfassen, ist es zur Vermeidung von Kürzungen durch das Finanzamt sinnvoll, den Handwerker in der Rechnung um eine Aufteilung des Rechnungsbetrages in Material und Arbeitslohn zu bitten.

Das Risiko des Datenmissbrauchs reduzieren? Und trotzdem ist ein schneller Datenaustausch möglich?

JA!
Für uns und unsere Mandanten ist das kein Problem!

Mandantenportal Fort Knox – sicher Informationen austauschen

- ✓ Mit einem Internetzugang ist der Zugriff jederzeit von überall möglich.
- ✓ Jeder Mandant erhält sein persönliches Portal in Fort Knox. Personalisiert und geschützt durch Benutzername und Passwort.
- ✓ Der Austausch von Buchführungsdaten, Auswertungen, Abrechnungen oder Schriftverkehr etc. findet durch Up- und Downloads statt.
- ✓ Zusätzliche Hard- und Software ist nicht erforderlich.

Steuer- und Anwaltskanzlei
www.strategisch-steuern.de

SONSTIGES

ÄNDERUNG BEI DER VERBILLIGTEN WOHNRAUMVERMIETUNG

Ab 2021 können Vermieter ihre Werbungskosten auch bei günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen. Das gilt, wenn das Entgelt / Miete mindestens 50 Prozent (bislang: 66 Prozent) der ortsüblichen Miete (Warmmiete) beträgt. Liegt die Miete zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschussprognose zur Einkunftserzielungsabsicht zu erstellen, um sämtliche Werbungskosten zum Abzug bringen zu können.

Zu empfehlen ist, dass Sie sich einen gewissen Spielraum bei der Höhe der Miete belassen. Die Miete sollte eher bei 75% der ortsüblichen Miete als Untergrenze liegen.

BAUKINDERGELD NOCH BIS 31.03.2021

Baukindergeld beantragen

Termin: 31.03.2021

Für den ersten und einzigen Erwerb einer für eigene Wohnzwecke genutzten Immobilie (Baugenehmigung / Kaufvertrag von 2018 bis 31.03.2021) kann seit 2018 10 Jahre lang ein Zuschuss in Anspruch genommen werden, wenn im Haushalt des Eigentümers

mindestens ein kindergeldberechtigtes unter 18-jähriges Kind im Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet ist und das Haushaltseinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Ein Zuschuss für später geborene Kinder ist nicht möglich. Bei einem Kind liegt die Einkommensgrenze bei 90.000 EUR im Jahr. Maßgeblich ist das durchschnittliche Haushaltseinkommen laut Einkommensteuerbescheid des zweiten und dritten Jahres vor der Antragstellung. Der Zuschuss beträgt je Kind 1.200 EUR jährlich.

Für die Beantragung des Zuschusses haben Sie sechs Monate nach Einzug (Ummeldebesccheinigung gilt!) Zeit.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link, da der Teufel im Detail steckt:

LINK: [KFW Information zu Baukindergeld](#)



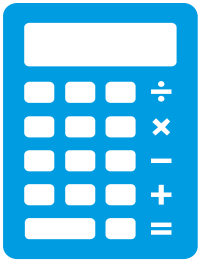
GEWERBESTEUER BEIM ARZT / ZAHNARZT IM FOKUS DER BETRIEBSPRÜFER

Die Finanzverwaltung entdeckt wieder die Gewerbesteuer bei Ärzten. In der Vergangenheit waren Verkaufsaktivitäten (z.B. Prophylaxe-Shop oder Verkauf von Nahrungsergänzungsmittel) als originäre gewerbliche Tätigkeiten immer schon mit einem Risiko behaftet, wenn der Verkauf im Rahmen der Arztpraxis erfolgte.

Zuletzt aufgekommen war der Fokus auf die **Anstellung von Ärzten und Zahnärzten**: Ein Arzt schuldet seinen Patienten seine höchstpersönliche individuelle Arbeitsleistung, um freiberufliche Einkünfte im einkommensteuerlichen Sinne zu erzielen. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn ein Arzt als Inhaber der Praxis einen wesentlichen Teil der Dienstleistung selbst übernimmt. Ärzte dürfen qualifiziertes Fachpersonal (z.B. angestellte Ärzte) beschäftigen. Dieses ist jedoch von dem Praxisinhaber regelmäßig zu kontrollieren und er hat patientenbezogen wesentlichen Einfluss auf die Behandlung zu nehmen. Diese Eigenverantwortlichkeit sieht der BFH unter folgenden Voraussetzungen aktuell als gegeben an:

- Der Praxisinhaber führt ausschließlich die Voruntersuchungen durch.
- Er legt die Behandlungsmethode fest.
- Er behält sich die Selbstbehandlung bei „problematischen Fällen“ vor.
- Er ist fachärztlich in der Lage den angestellten Kollegen kontrollieren zu können. (z.B. kann ein Zahnmediziner keinen Internisten kontrollieren).

Bei angestellten Ärzten / Zahnärzten empfehlen wir Ihnen die oben genannten Punkte ernst zu nehmen, entsprechend zu handeln und Ihre Arbeitsanweisungen, QM's und Ihre Dokumentation entsprechend anzupassen.



Mögliche Folgen einer Gewerblichkeit Ihrer Praxis sind nicht nur die Gewerbesteuer, sondern auch die Bilanzierung. Diese führt dazu, dass die Forderungen, Abschlags- und Restzahlungen der KV/KZV, die meist höher sind als die dem Jahr zuzuordnenden Kosten, dem Entstehungsjahr statt dem Zuflussjahr zugeordnet werden. Die daraus resultierenden Steuernachzahlungen sind zu verzinsen. Das kann zu erheblichen liquiden Turbulenzen führen. Für Bilanzierer gelten im Steuerrecht an verschiedenen Stellen andere / höhere Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen. Bilanzierer haben eine Inventur zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Inventur ist Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

BEITRAGSREGELUNGEN FÜR FREIWILLIG GESETZLICH KRANKENVERSICHERTE

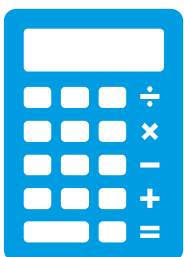
Die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von freiwillig gesetzlich Versicherten wurden bereits mit Beginn des Jahres 2018 an die gesamte persönliche Leistungsfähigkeit angepasst. Die zu zahlenden Beiträge werden solange vorläufig festgesetzt, bis die tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen durch den Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres feststehen. Das heißt, dass es rückwirkend zu Beitragsanpassungen (Nachzahlungen oder Erstattungen) kommt und dass laufende und zukünftige Beiträge nur vorläufig festgesetzt werden. Mit dieser Regelung ist stets eine finanzielle Planungsunsicherheit verbunden.

Das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung gilt für das Arbeitseinkommen. Den Katalog der Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V hat der GKV Spitzenverband veröffentlicht (Stand 20.03.2020).

LINK: [GKV Spitzenverband - Beitragsbemessung](#)



Die Beitragsanpassung ist auf den Beginn des auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheids folgenden Monats festgelegt. Folgendes sollten Sie im Auge behalten:



Bitte stellen Sie ausreichend Liquidität zur Verfügung, damit ggf. die Beitragsanpassung des betreffenden Steuerjahres und die Anpassungen des laufenden und ggf. des Vorjahres abgebucht werden können. Prüfen Sie bei Bedarf den Wechsel in die private Krankenversicherung.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT AUCH FÜR PRIVATE UNTERLAGEN

Jede Privatperson, also nicht nur Selbständige, deren positive Summe aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen mehr als 500.000 EUR beträgt, hat ihre Belege zu Einnahmen und Werbungskosten in Zusammenhang mit diesen Einkünften 6 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt auch für elektronische Daten.

Die Verpflichtung beginnt ab dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Grenze von 500.000 EUR erstmals überschritten wurde. Die Aufbewahrungspflicht entfällt, wenn die Einkunftsgrenze 5 Jahre in Folge unterschritten wurde. Bei der Ermittlung der Grenze sind entstandene Verluste nicht zu berücksichtigen.

BELEGE VORHALTEN STATT BEIM FINANZAMT EINREICHEN

Die Steuerverwaltung wird verschlankt. Mit dem Steuermodernisierungsgesetz, das im Wesentlichen ab 01.01.2017 in Kraft trat, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Effizienz der Finanzbehörden durch den Einsatz moderner Informationstechnologien zu verbessern.

Für Belege seit dem Veranlagungsjahr 2017 ist die **Belegvorlagepflicht** zu einer **Belegvorhaltepflcht** geworden. Das Finanzamt will zunächst keine Belege mit der Steuererklärung vorgelegt bekommen, sondern fordert diese gegebenenfalls an.

Bewahren Sie deshalb Belege und Daten sorgfältig auf. Legen Sie einen Ablageort fest, wo diese **unveränderbar** abgelegt und **über mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden können**. Die Belegvorhaltepflcht entbindet Sie nicht davon uns die Belege einzureichen – gern auch nur digital, z.B. über das Portal der DATEV „meine Steuern“ (siehe unten). Wir benötigen diese auf jeden Fall, um deren steuermindernde Berücksichtigung prüfen zu können. Keine Buchung ohne Beleg!

Fordert das Finanzamt Belege an, dann sollte Sie diese auch vorlegen können! Wenn nicht, werden unter Umständen nicht nur die Ausgaben gestrichen, sondern Sie laufen auch Gefahr, dass falschen Angaben als Steuerhinterziehung gewertet werden.

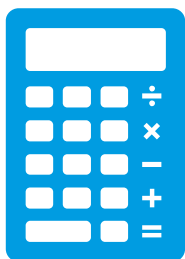
Unsere Empfehlung ist, die Belege grundsätzlich auch elektronisch abzulegen, zum Beispiel mit dem Programm DATEV Unternehmen-Online oder DATEV Meine Steuern bezogen auf die Einkommensteuererklärung. Ihre Belege liegen bei der DATEV in Nürnberg und Sie haben jederzeit Zugriff darauf. So erhalten Sie ein komfortables Ablagearchiv für Ihre Unterlagen. In Unternehmen Online zusätzlich ein Zahlungsverkehrsprogramm, das Ihre organisatorischen Praxisabläufe verbessert und Lohnzahlungen und andere Überweisungen kostengünstig und eingabefehlerfrei ermöglicht, ein Kassenbuch, das Kassenminusbestände nicht zulässt, sowie Auswertungsmodule für Ihre betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Ihre Personalauswertungen, die papier- und zeitsparend sind. DATEV Unternehmen Online hält die dort abgelegten Dateien in einem jederzeit lesbaren Zustand und entlastet Sie vom Bereithalten auch alter Programmversionen, die die Lesbarkeit auch in späteren Jahren ermöglichen.

Halten Sie Schritt mit der Finanzverwaltung, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Sprechen Sie uns bei Interesse an dieser komfortablen Belegablage an. Wir sind seit 2007 spezialisiert für die Arbeit mit DATEV Unternehmen-Online.

Ab Oktober 2021 nutzen wir die gesetzlich vorgesehene elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Wir prüfen den uns übermittelten Bescheid und übersenden Ihnen unser Prüfungsergebnis und den Bescheid zum Verbleib bei Ihnen. Auch Sie können den Bescheid elektronisch z.B. über unser Portal "Fort Knox" erhalten. Sprechen Sie uns gern an, denn im digitalen Informationszeitalter sollte die Zusammenarbeit und Kommunikation auch digital erfolgen.

ACHTUNG: ABGABEFRISTEN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN UND SANKTIONEN BEI FRISTVERSÄUMNIS

Wird die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung oder einer vorab angeforderten Steuererklärung seit dem Veranlagungszeitraum 2018 überschritten, erfolgt eine automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Für jeden angefangenen Monat werden 0,25% der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge bereinigten Steuer berechnet; mindestens jedoch 25 EUR. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2021 endet bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater grundsätzlich am 28.02.2023. Für die Steuererklärung 2020 endet die Abgabefrist am 31.05.2022. Eine verspätete Abgabe kann im Zweifel teuer werden!



Bereiten Sie Ihre Unterlagen vollständig und rechtzeitig auf und planen Sie Bearbeitungszeit bei uns für Ihre Steuererklärung, sowie für Steuerklärungen von anderen Mandanten ein. In der Regel fordern wir die Unterlagen so rechtzeitig an, dass die Fristen bei rechtzeitiger Übersendung einzuhalten sind.

Bedenken Sie bei der Zusammenstellung und Übersendung der Unterlagen an uns, dass wir für alle unsere Mandanten die Fristen einhalten wollen und jede Steuerklärung die Bearbeitungszeit benötigt, die sie für eine gewissenhafte Bearbeitung und unseren Qualitätsanspruch eben braucht. Unsere Qualität wird durch ein Vier-Augen-Prinzip und Checklisten gesichert. Die Zeiten der verantwortlichen Bearbeiter werden von uns so geplant, dass i.d.R. alle Fristen aller unserer Mandanten eingehalten werden. Wenn es zeitlich eng wird, werden von uns diejenigen Erklärungen zuerst bearbeitet, für die uns als erstes die vollständigen Unterlagen zur Bearbeitung übersandt wurden.

Verspätungszuschläge sind seit dem Veranlagungszeitraum 2018 mit der Finanzverwaltung nicht mehr verhandelbar. Sie entstehen per Gesetz und sind von Ihnen zu tragen, wenn die Verzögerung der Bearbeitung auf eine zu späte Übersendung der Unterlagen zurückzuführen ist.

STEUERERKLÄRUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND BLOCKHEIZKRAFTWERKEN

Zum Schluss noch eine kleine Erleichterung durch das Bundesministerium der Finanzen vom 02.06.2021:

Auf Antrag werden unter bestimmten Voraussetzungen Gewinne - aber auch Verluste - aus dem Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen (bis 10 kW) und kleinen Blockheizkraftwerken (bis 2,5 kW) nicht in die Einkommensbesteuerung einbezogen, wenn sie auf selbstgenutzten Grundstücken betrieben werden. Die Umsatzsteuer ist davon nicht betroffen. Seit 2019 gilt bei kleinen PV-Anlagen die Steuerbefreiung für die Gewerbesteuer. Es entfallen auch die zu erstellenden Steuererklärungen für diese Betriebe. Dies gilt sogar für vergangene Jahre, wenn es verfahrensrechtlich möglich ist, und auch für die Zukunft.

Ohne zusätzliche Prüfung unterstellt das Finanzamt dann, dass diese Betriebe nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Ändern sich später die Voraussetzungen, z.B. durch eine Vermietung des Grundstücks oder durch eine Erhöhung der Leistung, dann entfällt diese Unterstellung. Wichtig ist, dass das Finanzamt dann in Kenntnis gesetzt wird. Wenn nicht, laufen Sie auch Gefahr, dass falsche / fehlende Angaben in Ihrer Steuererklärung als Steuerhinterziehung gewertet werden.

Entdecken Sie für sich Bedarf, ob Sie von dieser Vereinfachung Gebrauch machen können, dann rufen Sie uns an.

Diese Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens, bei der aufwändige und streitanfällige Beurteilungen stattfinden, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Aufwand in der Finanzverwaltung bedeutet wie auch in Ihren Praxen oder bei uns in der Kanzlei, dass in erster Linie Zeit von Mitarbeitern gebunden wird. Diese ist und wird nicht nur in der Finanzverwaltung ein rares Gut. Es ist an der Zeit Unnützes im Hinblick auf Ertrag und Aufwand zu untersuchen und ggf. abzuschaffen. Mal sehen, was noch so kommt beim Thema Bürokratieabbau.

Die oben dargestellten Themen sind von uns nach ihrer Bedeutung für Sie und der Steuerung Ihrer Praxis und Ihrer Finanzen zusammengestellt worden. Bewahren Sie einen kühlen Kopf bei Ihren Entscheidungen, bevor die Jahresendrallye in Ihrer Praxis Fahrt aufnimmt.

Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin bei uns, wenn Sie Ihre Planungen persönlich mit uns besprechen wollen.



Unser Team von Steuer- und Rechtsexperten wünscht Ihnen eine ruhige Adventszeit.

Hannover, 28.10.2021

© Peters Schoenlein Peters PartG mbB
Steuer- und Anwaltskanzlei
Schiffgraben 22
30175 Hannover

